

KARLHEINZ MUSCHELER

Universalsukzession und Vonselbsterwerb

Jus Privatum

68

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 68



Karlheinz Muscheler

Universalsukzession und Vonselbsterwerb

Die rechtstechnischen Grundlagen
des deutschen Erbrechts

Mohr Siebeck

Karlheinz Muscheler, geboren 1953 in Radolfzell am Bodensee. Seit 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Ruhr-Universität Bochum. Veröffentlichungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, zum Familien-, Erb- und Stiftungsrecht.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Muscheler, Karlheinz:

Universalsukzession und Vonselbsterwerb : die rechtstechnischen Grundlagen des deutschen Erbrechts / Karlheinz Muscheler. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Jus privatum ; Bd. 68)

ISBN 3-16-147829-0

978-3-16-157923-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit den beiden rechtstechnischen Prinzipien des deutschen Erbrechts: dem Prinzip der Universalsukzession und dem des Vonselbsterwerbs. Mir ging es hauptsächlich darum, möglichst genau die Wirkungsweise beider Prinzipien und derjenigen Rechtsregeln zu beschreiben, die als Ausnahme von ihnen anerkannt sind. Insofern steht die Dogmatik des geltenden Rechts im Vordergrund. Doch lassen sich beide Prinzipien nicht adäquat verstehen, wenn man sie nicht auch rechtshistorisch, rechtsvergleichend und vor allen Dingen rechtspolitisch betrachtet. Beim Prinzip des Vonselbsterwerbs war mir die Einbeziehung erbrechtlicher Problemkreise wichtig, die man gemeinhin nicht mit Vonselbsterwerb und dessen Beseitigung in Verbindung bringt (Auflage, Pflichtteil, Testamentsvollstreckung etc.). Steuerrecht wurde, wo es zur Strukturhellung beiträgt, stets berücksichtigt.

Der erste Teil des Buches ist im Wesentlichen bereits in Jura 1999, 234–246, und Jura 1999, 289–297, veröffentlicht. Er wurde an mehreren Stellen überarbeitet und ergänzt; neu sind insbesondere die rechtspolitischen Überlegungen in § 1 V und die Auseinandersetzung mit der wichtigen (weil guten), für § 1 des Bandes einschlägigen Habilitationsschrift von Windel. Der zweite Teil des Buches über das Prinzip des Vonselbsterwerbs wird hier zum ersten Mal veröffentlicht.

Thorn Beisenherz und Guido Perkams haben die Arbeit kritisch durchgesehen. Sie haben mir zusammen mit Christian Hajnczyk, Vanessa Kruse und Michael Janßen bei der Fahnenkorrektur geholfen. Herr Hajnczyk und Frau Kruse waren für den Vorentwurf des Stichwortverzeichnisses zuständig. Bärbel Dröghoff hat das Typoskript erstellt. Ihnen allen danke ich herzlich.

Bochum, im Mai 2002

Karlheinz Muscheler

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Universalsukzession

I. Grundlagen des Erbrechts und normative Verankerung der Universalsukzession	1
II. Die verschiedenen Aspekte der Universalsukzession	5
1. Gesamtheit des Übergangsobjekts (Universalität im engeren Sinne)	5
a) Allgemeines	5
b) Unvererbare Gegenstände	6
c) Übergang der Rechtsverhältnisse	10
d) werdende und schwebende Rechtsbeziehungen	10
e) Übergang der Nachlassverbindlichkeiten	11
f) werdende Passiven / Schwebende Negativverfügungen	13
2. Einheit des Erwerbssubjekts (Unilinearität)	15
a) Allgemeines	15
b) Erster Teilaspekt: Keine Pluralität von Erbfolgen	15
c) Zweiter Teilaspekt: Keine Erbeinsetzung auf bestimmte Gegenstände (institutio ex re certa)	17
d) Dritter Teilaspekt: Kein Vindikationslegat	18
e) Vierter Teilaspekt: Keine dingliche Teilungsanordnung	24
f) Fünfter Teilaspekt: Keine Beschränkung des Erbverzichts auf bestimmte Gegenstände	25
g) Testamentsvollstreckung: Einschränkung der Unilinearität oder weitere Folge der Universalsukzession?	26
3. Einheitlichkeit des Übergangsmodus (Unimodalität)	29
a) Allgemeines	29
b) Übergangstatbestände der Singularsukzession irrelevant	31
c) Schranken der Singularsukzession	32
d) Von der Singularsukzession abweichende Rechtsfolgen	33
4. Einheitlichkeit des Übergangszeitpunkts (Unitemporalität)	35
5. Einheitlichkeit der Übergangscausa (Unikausalität)	36
a) Darstellung	36
b) Einheitliche causa als materiale Legitimation des Einheitserwerbs?	41
6. Kein Gesamtrecht am Nachlass	44
a) Grundsatz	44

b) Ansprüche auf Gesamtherausgabe	48
c) Erbengemeinschaft	49
7. Zusammenfassung	50
III. Zwingender Charakter der Universalsukzession	51
IV. Ausnahmen vom Prinzip der Universalsukzession	52
1. Sondererbfolge	52
a) Anerbenrecht	53
b) Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften	56
2. Erbrechtsunabhängige Sonderrechtsnachfolge von Todes wegen	61
a) Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I	61
b) Sonderrechtsnachfolge in das Mietverhältnis (§§ 563 ff. BGB)	63
c) Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	65
aa) Rechtsprechung und herrschende Lehre	65
bb) Abweichende Lösungen	75
d) Schenkung von Todes wegen (§ 2301 BGB)	77
e) Fortgesetzte Gütergemeinschaft	83
V. Rechtspolitische Bewertung	91
1. Grundlagen rechtspolitischer Bewertung	91
2. Materiale Bedeutung der Universalsukzession: Folgen der Universalsukzession	96
3. Ablehnung des Vindikationslegats	99
a) Allgemeines	99
b) Gründe für das Vindikationslegat	100
c) Gründe gegen das Vindikationslegat	102
d) Gesetzliche Vermächnisse, insbesondere der Voraus	106
4. Ablehnung von institutio ex re certa und dinglicher Teilungsanordnung	107
5. Ablehnung der heutigen Sondererbfolgen	107
a) Einleitung	107
b) Anerbenrecht	108
c) Personengesellschaftsanteil	112
6. § 2301 BGB und die Abgrenzung zwischen lebzeitigen Rechtsgeschäften und erbrechtlichen Verfügungen	116
a) Ausgangslage	116
b) Rechtspolitische Vorschläge	119
7. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	122
a) Lösungsmodelle	122
b) Bisherige Rechtslage	123
c) Formloses Vindikationslegat	124
d) Abschaffung des Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall	128
8. Die sonstigen Sonderrechtsnachfolgen von Todes wegen	129
a) Allgemeines	129
b) Die einzelnen Fälle	131
c) Der postmortale Persönlichkeitsschutz insbesondere	133
9. Keine neuen Sonderrechtsnachfolgen	138

§ 2 Vonselbsterwerb

I. Einleitung	141
II. Begriff, Anwendungsfälle und Rechtsfolgen des Vonselbsterwerbs ..	142
1. Vonselbsterwerb der Erbenstellung	142
2. Rechtsfolgen	146
3. Vonselbsterwerb beim Vermächtnis	147
a) Regelung des BGB	147
b) Entstehungsgeschichte	149
4. Vonselbsterwerb bei der Auflage	152
5. Zuwendung bedingungsshalber	152
6. Teilungsanordnungen	153
7. Pflichtteil	153
a) Grundsatz	153
b) Pflichtteilsanspruch nach Ausschlagung	155
8. Testamentsvollstreckung	157
a) Gesetzliche Regelung	157
b) Entstehungsgeschichte	158
9. Vormundbenennung	163
III. Beseitigung des Vonselbsterwerbs	163
1. Ausschlagung der Erbenstellung	163
a) Grundsatz	163
b) Wirkungen der Vorläufigkeit des Erwerbs	165
c) Der gesetzliche Sog in die Annahme	166
d) Rückwirkung der Ausschlagung	169
e) Die dogmatische Konstruktion von Annahme und Ausschlagung	173
f) Ausschlagung als Gestaltungsmittel und die erbrechtliche Beratungspraxis	178
2. Ausschlagung des Vermächtnisses	180
a) Regelung des BGB	180
b) Entstehungsgeschichte	185
c) Die Konzeption van Venrooy	188
3. Auflage	195
a) Allgemeines	195
b) Stellung des Vollziehungsberechtigten	196
c) Stellung des Auflagebegünstigten	197
4. Zuwendung bedingungsshalber	200
5. Anspruch aus Teilungsanordnung	200
6. Testamentsvollstreckung/Vormundbenennung	200
7. Pflichtteilsanspruch	201
a) Überblick über die geltende Rechtslage	201
b) Entstehungsgeschichte	203
c) Ausschlagungsähnliche Rechtsfolgen	207

aa) Erbschaftsteuer	207
bb) Zivilrecht	210
d) §§ 852 I ZPO, 36 I InsO	214
e) § 517 BGB	220
f) Sachprinzip oder Formalprinzip: Weitere Einzelfragen	221
aa) §§ 1375 II, 2113 II, 2205 S. 3, 2287, 2325 BGB	221
bb) § 2313 BGB	222
cc) Pflichtteilsverbindlichkeiten und Kosten des Erbscheinsverfahrens	224
dd) Zugewinnausgleich	224
ee) Pflichtteilsrecht und Unterhaltsrecht	226
ff) Überleitung des Pflichtteilsanspruchs durch den Sozialhilfeträger (§ 90 BSHG)	231
IV. Zwingender Charakter der gesetzlichen Regelung	239
V. Verhältnis des Vonselbsterwerbs zu den übrigen erbrechtlichen Prinzipien	240
VI. Rechtspolitische Bewertung	242
1. Vonselbsterwerb mit Ausschlagungsrecht bei Erbschaft und Vermächtnis	242
a) Erbschaft	242
b) Vermächtnis	248
aa) Die verschiedenen Möglichkeiten	248
bb) Rechtspolitische Bewertung	251
c) Vonselbsterwerb an den Grenzen seiner Legitimierbarkeit: Erbschaftsteuerrecht	255
2. Auflage / Zuwendung bedingungshalber	257
3. Testamentsvollstreckung	257
4. Pflichtteil	258
Stichwortverzeichnis	263

§ 1

Universalsukzession

I. Grundlagen des Erbrechts und normative Verankerung der Universalsukzession

Das Erbrecht des BGB wird von fünf Grundsätzen beherrscht. Von diesen sind zwei eher *rechtstechnischer*, drei *materialer* Natur.

Erster materialer Grundsatz ist das Prinzip der *Privaterbfolge*. Das Erbrecht des BGB verfolgt das Ziel, das Vermögen des Erblassers wiederum in private Hände zu leiten. Erst wenn sich kein anderer testamentarischer oder gesetzlicher Erbe, sei es auch nur der entfernteste Verwandte des Erblassers, auffinden lässt, fällt der Nachlass dem erkennbar erbunwilligen Staat zu (§ 1936 BGB). Das Staatserbrecht dient nicht dem Ziel, der Allgemeinheit einen gewissen Anteil am Nachlass zu sichern. Es hat vielmehr reine Ordnungsfunktion, indem es die Existenz herrenloser Nachlässe verhindert. Das Erbschaftsteuerrecht führt zwar zu einer wertmäßigen Beteiligung des Staates am Nachlass, aber nur auf dem Weg eines Geldanspruchs, nicht auf dem einer Miterbenstellung des Staates.

Zweiter materialer Grundsatz ist das die gesetzliche Erbfolge prägende Prinzip des *Familien- und Verwandtenerbrechts* (§§ 1924 ff. BGB): Neben das Ehegattenerbrecht tritt eine unbegrenzte Blutsverwandtenerbfolge. Dieser zweite Grundsatz ist nicht bereits mit dem ersten vorgegeben. Denn es könnten theoretisch auch andere Private als Familienangehörige gesetzliche Erben sein, etwa die im Haushalt des Erblassers lebenden Personen, die Pflegestätte oder das Altersheim des Erblassers, diejenigen, die den Erblasser zuletzt gepflegt haben, der nichteheliche Lebenspartner etc.

Den dritten materialen Grundsatz markiert das Prinzip der *Testierfreiheit* (§§ 1937, 1941 BGB): Der Erblasser kann entscheiden, ob er eine Verfügung von Todes wegen errichtet (Errichtungsfreiheit), wen er bedenkt und mit was er ihn bedenkt (Inhaltsfreiheit), von welchen der erbrechtlichen Gestaltungstypen (Erbeinsetzung, Enterbung, Vermächtnis, Auflage, Testamentvollstreckung etc.) und von welchen der im Gesetz angebotenen Verfügungsformen (Notarielles / Eigenhändiges Testament, Einzeltestament / Gemeinschaftliches Testament, Testament / Erbvertrag) er Gebrauch macht (Typen- und Formenfrei-

heit). Das durch zahlreiche Normen (§§ 2302, 2064 u. 2274, 2339 ff., 2253, 2078 ff. u. 2281 BGB) zusätzlich abgesicherte Prinzip der Testierfreiheit findet seine Grenzen in den §§ 134, 138 BGB, im Pflichtteilsrecht naher Angehöriger (§§ 2303 ff. BGB) und im so genannten Typen- und Formenzwang, demgemäß zum einen nur die im Gesetz vorgesehenen Gestaltungstypen und Verfügungsformen zur Wahl stehen (*numerus clausus*) und zum anderen die im Gesetz normierten Gestaltungstypen inhaltlich nur sehr begrenzt modifizierbar¹ sind (Typenzwang im engeren Sinne).

Zu den eher rechtstechnischen Grundlagen des Erbrechts gehört zunächst das Prinzip des *Vonselbsterwerbs*: Der Nachlass fällt dem Erben „mit dem Tode“ des Erblassers an (§ 1922 I BGB). § 1942 I BGB gibt dem Erben ein Ausschlagungsrecht und bekräftigt nur noch einmal – was gerade zum Verständnis dieses Ausschlagungsrechts wichtig ist – das bereits in § 1922 I BGB fixierte Prinzip. Vonselbsterwerb bedeutet nichts anderes, als dass der Erbe die Erbschaft qua Gesetz, also *ipso iure*, erwirbt. Damit ist zugleich gesagt, dass sich der Erbschaftserwerb ohne rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Erben („Erbantritt“), ohne sein Wissen, ja selbst gegen seinen Willen², ohne behördliche Einweisung des Erben³, ohne Zwischenschaltung eines Treuhänders⁴ vollzieht.

Der zweite eher rechtstechnisch orientierte Grundsatz ist das Prinzip der *Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession)*⁵. Die gesetzliche Verankerung dieses Prinzips findet sich ebenfalls bereits in der erbrechtlichen Fundamentalnorm des § 1922 I BGB: Das Vermögen des Erblassers (Erbschaft) geht „als Ganzes“ auf den oder die Erben über. Der systematische Standort des § 1922 BGB zeigt bereits, für wie wichtig der Gesetzgeber das Prinzip der Universalsukzession hält. Denn er hätte ohne weiteres zuerst die Erbfolge bestimmen und dann erst bei der Regelung der Rechtsstellung des Erben den Gedanken der Universalsukzession zum Ausdruck bringen können.

Fragt man sich, in welchem *Verhältnis* die *Universalsukzession zu den anderen erbrechtlichen Prinzipien* steht, so zeigt sich Folgendes: Die Universalsukzession ist weder eine zwingende Folge des Vonselbsterwerbs, noch umgekehrt der Vonselbsterwerb eine zwingende Folge der Universalsukzession. Es gab

¹ Beispiele: Bei Vor- und Nacherbschaft ist die gesetzliche Regelung, dass dem Vorerben die Nutzungen gebühren, in dinglicher Hinsicht zwingend. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht vom gesetzlichen Schenkungsverbot befreien (§§ 2205 S. 3, 2207 S. 2 BGB).

² Vgl. aber das Ausschlagungsrecht.

³ Wie z.B. im österreichischen Recht.

⁴ Wie z.B. im angelsächsischen Recht.

⁵ Vgl. dazu vorläufig etwa *v. Tuhr*, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, II/1, 1914, § 46 II ff. (S. 86 ff.); *Staudinger/Boehmer*, BGB, 11. Aufl. 1954, § 1922 Rn. 1 ff., 98 ff., 233 ff.; *MünchKomm/Leipold*, BGB, 3. Aufl. 1997, § 1922 Rn. 56 ff.; *Kipp/Coing*, Erbrecht, 14. Bearb. 1990, §§ 1 II 1 (S. 4 ff.), 91 II (S. 499 ff.); *Meincke*, DStJG 10 (1987), 19 (29 ff.). Vgl. jetzt vor allem *Windel*, Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall, 1998.

und gibt Systeme, die wohl Universalsukzession, nicht aber Vonselbsterwerb kennen. Auch wenn für den Erbanfall Erbantritt oder behördliche Einweisung verlangt wird, der Erbanfall sich also nicht schon mit dem Erbfall vollzieht, kann der nach dem Erbfall liegende Erbanfall gleichwohl Gesamtanfall sein. Ebenso kennen wir Systeme, die wohl Vonselbsterwerb, nicht aber Universalsukzession im Sinne des BGB vorsehen. Mannigfache Beispiele liefert dafür insbesondere die Geschichte des altdeutschen Rechts. Universalsukzession und Vonselbsterwerb sind daher je für sich konstitutive Prinzipien des Erbrechts. Falsch ist der öfter zu lesende Satz, es gehöre zur Universalsukzession, dass der Vermögensübergang auf den Erben sich unmittelbar mit dem Tod des Erblassers vollziehe.

Allerdings lässt sich auf der anderen Seite nicht leugnen, dass wenn man sich einmal für das Prinzip des Vonselbsterwerbs entschieden hat, der Übergangsmodus der Universalsukzession der reibungslosen Durchführung des Vonselbsterwerbs günstiger ist als eine Summe von Sondernachfolgen oder eine Kombination von (grundsätzlicher) Universalsukzession und (ausnahmsweisen) Sondernachfolgen. Vonselbsterwerb erfordert schnelle und sichere Feststellbarkeit der Erben, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalls. Die Person des Sondernachfolgers ist jedoch oft nicht ganz einfach feststellbar. Freilich handelt es sich bei dem beschriebenen Zusammenhang der beiden Prinzipien Vonselbsterwerb und Universalsukzession lediglich um einen praktisch-technischen und auch insoweit keineswegs um ein zwingendes Abhängigkeitsverhältnis; denn die mehr oder weniger reibungslose Feststellung des Sondernachfolgers lässt sich auch durch die gesetzliche Ausgestaltung der Sondernachfolge beeinflussen. Zum Zweiten gilt der beschriebene Zusammenhang nicht auch umgekehrt: Wenn man sich einmal für Universalsukzession entschieden hat, bedeutet das nicht, auch nicht einmal im nur praktisch-technischen Sinn, dass Vonselbsterwerb besser zur Durchführung der Universalsukzession geeignet wäre als etwa der Antrittserwerb oder der Erwerb qua behördlicher Einweisung. Auch mit den beiden zuletzt genannten Systemen kann Gesamtrechtsnachfolge technisch ohne weiteres bewerkstelligt werden, was eben die zahlreichen historischen Beispiele zeigen, auf die bereits hingewiesen wurde.

In einem gewissermaßen neutralen Verhältnis steht die Universalsukzession zur Privaterbfolge. Auch ein reines Staatserbrecht verträgt sich mit Universalsukzession, ebenso wie Privaterbfolge sich mit Einzelsukzession vertragen würde.

Eine größere innere, aber keineswegs logisch zwingende Affinität weist die Universalsukzession zum Prinzip des Familien- und Verwandtenerbrechts auf. Historisch hat sich die Universalsukzession im römischen Recht herausgebildet. Sie hing im altrömischen Recht mit dem Gedanken des Familieneigentums zusammen. Der *pater familias* hatte zu seinen Lebzeiten die freie Verfügungsge-

walt über das Familiengut, doch fiel bei seinem Tod das ganze Vermögen seinen gewaltunterworfenen Kindern zu, deren bisher schon latent bestehende Mitberechtigung nunmehr offen in Erscheinung trat⁶. Das Familienerbrecht in seiner frühesten Form beruht demnach auf dem Gedanken der Anwachsung. Bei der Anwachsung kann man zwar nicht von einem „Vermögensübergang“ sprechen, aber auch bei ihr gibt es naturgemäß keine Einzelsukzession, keine Übertragung der einzelnen Vermögensstücke. Als dann im römischen Recht sich die Testierfreiheit durchsetzte, lag es nahe, die gewohnte Denkfigur des Erbschaftsübergangs auch auf die testamentarische Erbfolge auszudehnen, wo sie dann aber, weil mit der Testierfreiheit der Gedanke des Familieneigentums verblasste, nicht mehr Anwachsung sein konnte, sondern echte „Sukzession“, eben Universalsukzession, wurde. Diese historische Affinität von Universalsukzession und Familienerbfolge ist jedoch keineswegs zwingend. Das zeigt erneut das altdeutsche Recht. Obwohl dort die Familiengebundenheit des Eigentums möglicherweise noch stärker war als im altrömischen Recht, konnte sich in ihm die erbrechtliche Universalsukzession im römischen Sinne nicht durchsetzen. Von logisch zwingender Affinität der beiden Prinzipien Familien- bzw. Verwandtenerbfolge und Universalsukzession kann erst recht keine Rede sein.

Zur Testierfreiheit steht das Prinzip der Universalsukzession in einem ambivalenten Verhältnis. Universalsukzession erweitert einerseits die Testierfreiheit und schränkt sie andererseits ein. Für den Erblasser bedeutet es einen Zuwachs an Verfügungsmacht, dass er sich einen (oder mehrere) Gesamtrechtsnachfolger küren kann und nicht darauf angewiesen ist, über sein Vermögen im Wege von Einzelvermächtnissen zu verfügen. Auf der anderen Seite entzieht sich der Regelungsgehalt des § 1922 I BGB der Disposition des Erblassers. Die Anordnung der Universalsukzession ist, ebenso wie die des Vonselbsterwerbs, zwingend⁷.

In einem sehr engen Zusammenhang steht das materiellrechtliche Prinzip der Universalsukzession übrigens zu dem im deutschen IPR geltenden *Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nachlasseinheit*. Dieser Grundsatz ist in Art. 25 I EGBGB verankert. Danach unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Dies bedeutet zum einen, dass der Nachlass im Gegensatz zu zahlreichen ausländischen Kollisionsrechten ebenso wie im materiellen Recht als *geschlossene Einheit* betrachtet, insbesondere eine Differenzierung zwischen der Rechtsnachfolge in bewegliches und derjenigen in unbewegliches Vermögen vermieden wird. Es bedeutet zum Zweiten, dass Art. 25 I EGBGB *alle erbrechtlichen Fragen einheitlich anknüpft*, insbesondere nicht zwischen Regelungen der Erbfolge (wer ist Erbe?) und Regelungen des Erbgangs (Art und Weise des Erwerbs, Erbengemeinschaft, Schuldenhaftung, Testamentsvollstreckung) unter-

⁶ *Wieacker*, Hausgenossenschaft und Erbeinsetzung, 1940; *Kaser*, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt, 2. Aufl. 1971, § 24 II 1 (S. 96) m.w.N.

⁷ S.u. § 1 III, S. 51.

scheidet. Und selbst wenn es nach deutschem IPR im Ergebnis ausnahmsweise zur Nachlassspaltung kommt (Staatsvertragliche Sonderregelung, abweichende Anknüpfungsregeln des Belegenheitsstaates – Art. 3 III EGBGB –, partielle Rück- oder Weiterverweisung – Art. 4 I EGBGB –, beschränkte Rechtswahl – Art. 25 II EGBGB –), ist der durch Aufspaltung entstandene Nachlassteil („Spaltnachlass“) grundsätzlich als selbständiger Nachlass anzusehen, d.h. nach dem jeweiligen Erbstatut so zu behandeln, wie wenn es sich um den gesamten Nachlass handeln würde⁸.

II. Die verschiedenen Aspekte der Universalsukzession

Das Prinzip der Universalsukzession hat fünf verschiedene Aspekte: Gesamtheit des Übergangsobjekts (Universalität im engeren Sinne), Einheit des Erwerbssubjekts (Unilinearität), Einheitlichkeit des Übergangsmodus (Unimodalität), Einheitlichkeit der Übergangscausa (Unikausalität) und Einheitlichkeit des Übergangszeitpunkts (Unitemporalität). Der in § 1922 I BGB beschriebene Übergang des Erblasservermögens ist universal, unilinear, unimodal, unikausal und unitemporal.

1. Gesamtheit des Übergangsobjekts (Universalität im engeren Sinne)

a) Allgemeines

Universalsukzession bedeutet zunächst Allheit bzw. Gesamtheit des Übergangsobjekts. Übergang des Vermögens „als Ganzes“ meint in dieser Hinsicht Übergang des „*ganzen Vermögens*“.

In einem System, das keine gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge und damit keine (erbrechtliche) Universalsukzession kennen, aber dem Erblasser erlauben würde, durch Einzelverfügungen von Todes wegen über sein Vermögen zu verfügen, wäre die Gefahr groß, dass der Erblasser einzelne Gegenstände vergisst. Damit würden bei seinem Tod die Sachen, über die er nicht verfügte, herrenlos, die Forderungen, an die er nicht dachte, würden, ohne dass die Absicht vorlag, den Schuldner zu begünstigen, erlöschen. Nur die Universalsukzession gewährleistet, dass beim Tod des Erblassers wirklich alle Gegenstände des Erblasservermögens auf einen Nachfolger übergehen⁹.

⁸ Vgl. jew. m.w.N. *Staudinger/Dörner*, BGB, Bearb. 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 19; *Palandt/Heldrich*, BGB, 61. Aufl. 2002, Art. 25 EGBGB Rn. 1 ff.; *MünchKomm/Birk*, BGB, 3. Aufl. 1998, Art. 25 EGBGB Rn. 188 f. – Kommt es (ausnahmsweise) zur Nachlassspaltung, so gibt es zwei verschiedene Erbfolgen in zwei verschiedene Nachlässe (*Erman/Hohloch*, BGB, 10. Aufl. 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 37): Jedes Erbstatut befindet eigenständig über den Kreis der gesetzlichen Erben. Der Erblasser kann für jeden Spaltnachlass getrennt testieren.

⁹ *Meincke*, DStJG 10 (1987), 19 (30).

b) Unvererbare Gegenstände

Vermögensgegenstände des Erblassers, die *unvererbbar* sind, gehen nicht auf den Erben über. Dass es solche unvererbaren Gegenstände gibt, bedeutet keine Einschränkung der Universalsukzession, sondern die Nichtvererbbarkeit gehört zur rechtlichen Struktur des jeweiligen Gegenstandes. Universalsukzession heißt Übergang des ganzen überhaupt vererbaren Vermögens. Insofern ist es richtig, wenn Windscheid sagt, der Erbe erhalte auf Grund der Universalsukzession „nicht notwendigerweise das ganze Vermögen, aber notwendigerweise das Vermögen als Ganzes“¹⁰.

Ob ein Gegenstand vererbbar ist oder nicht, muss zunächst anhand des Gesetzes geprüft werden. Fehlt es an einer eindeutigen gesetzlichen Aussage, so kann sich im Einzelfall Unvererbbarkeit aus dem Zweck des jeweiligen Vermögensgegenstandes oder dem Sinn der ihm zugrunde liegenden Absprachen ergeben. Das Prinzip der Universalsukzession hat hier insofern Auswirkungen, als aus ihm eine Zweifelsregel entnommen werden kann¹¹: Vermögenswerte Rechte des Erblassers sind im Zweifel vererbbar. Dass für nichtvermögenswerte Rechtsverhältnisse die umgekehrte, für Nichtvererbbarkeit sprechende Zweifelsregel gilt, schränkt nicht die Geltung des Prinzips der Universalsukzession ein, sondern folgt aus dem in § 1922 I BGB verwendeten Wort „Vermögen“.

Beispiel 1: Infolge gesetzlicher Anordnung sind unvererbbar etwa das Vorkaufsrecht, soweit nicht ein anderes bestimmt und soweit es nicht auf bestimmte Zeit beschränkt ist (§ 473 BGB), der Nießbrauch an Sachen (§ 1061 BGB) und an Rechten (§ 1068 II BGB), die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 II, 1061 BGB).

Beispiel 2: Hat der berühmte Künstler K dem Erblasser versprochen, diesen gegen Zahlung von 50.000 DM zu porträtieren, so wird der Erbe nicht verlangen können, dass K nun ihn porträtiert. Denn mit dem Subjektwechsel würde die Leistung in ihrem Wesen verändert. Dies ist ein Beispiel für die ausnahmsweise ohne gesetzliche Regelung eintretende Nichtvererbbarkeit einer vermögenswerten Rechtsposition. Die oben genannte Zweifelsregelung wird nicht verletzt, da die Auslegung der getroffenen Absprachen zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ein Zweifel also gar nicht vorliegt.

Beispiel 3: Ein Beispiel für die grundsätzliche Nichtvererbbarkeit nichtvermögenswerter Rechtspositionen lieferte die Rechtsprechung zum postmortalen Persönlichkeitschutz. Nach der älteren Rechtsprechung gestaltete sich die Rechtslage hierzu wie folgt: Das Persönlichkeitsrecht erlosch mit dem Tod des Menschen. In Anbetracht des hohen, auch verfassungsrechtlich abgesicherten (Art. 2 I GG) Ranges des Persönlichkeitsrechts anerkannte die Rechtsprechung jedoch – in Anlehnung an die speziellen postmortalen Persönlichkeits-

¹⁰ *Windscheid/Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 3, 9. Aufl. 1906, § 187 Anm. 5.

¹¹ *Staudinger/Marotzke*, BGB, Bearb. 2000, § 1922 Rn. 53; *MünchKomm/Leipold* (Fn. 5), § 1922 Rn. 17. Wegen der im Text genannten Zweifelsregel nicht ganz zutreffend *Binder*, Die Rechtsstellung des Erben, Teil 1, 1901, 11: „Universalsukzession ist ... die Rechtsnachfolge durch einheitlichen *Erwerb*; das universelle Moment an ihr ist die *Succession*, nicht ihr Objekt ... § 1922 soll daher nur besagen, dass der Erbe die einzelnen Bestandteile des Vermögens des Erblassers infolge einer einheitlichen *causa* als Ganzes erwirbt, ohne dass dabei die Frage, welches die Bestandteile dieses Ganzes sind, entschieden wäre“.

befugnisse der §§ 22 S. 3, 4 KunstUrhG¹², 60 II, III, 83 III 2 UrhG¹³ (vgl. auch § 77 II StGB¹⁴ und § 2 III FeuerbestG¹⁵) – neben dem strafrechtlichen Schutz aus § 189 StGB auch zivilrechtliche Unterlassungs- und Widerrufsansprüche gegen den Verletzer des Persön-

¹² Nach § 22 S. 1 KunstUrhG dürfen Bilder „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden“. Gem. § 22 S. 3 KunstUrhG bedarf es „nach dem Tode des Abgebildeten“ bis „zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten“. Angehörige im Sinne dieser Norm sind „der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten“ (§ 22 S. 4 KunstUrhG). – Ob die Übergangsregelung des § 22 S. 3, 4 KunstUrhG auch für das Recht auf Vernichtung von widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (§ 37 KunstUrhG) und das Recht der Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen gegen angemessenes Entgelt (§ 38 KunstUrhG) gilt oder ob hier erbrechtliche Universalsukzession eingreift, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; doch wird man de lege lata konsequenterweise Ersteres annehmen müssen. – Auch bei § 22 S. 3, 4 KunstUrhG geht eine (formlose) Wahrnehmungsbestimmung des Erblassers vor. Der Erblasser kann ferner einen Dritten für die Zeit nach seinem Tod zur Entscheidung über die Einwilligung gem. § 22 S. 1 KunstUrhG bevollmächtigen, *OLG München*, NJW 2002, 305 („Lebenspartnerschaft“); ein Widerruf der Vollmacht durch die Erben dürfte ausgeschlossen sein, soweit es um die ideellen Interessen der Persönlichkeit geht.

¹³ § 60 UrhG steht unter der Abschnittsüberschrift „Schranken des Urheberrechts“. Nach § 60 I UrhG darf der Besteller eines Bildnisses dieses vervielfältigen oder vervielfältigen lassen und die Vervielfältigungsstücke unentgeltlich verbreiten. Nach § 60 II UrhG stehen bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis die gleichen Rechte dem Abgebildeten, nach seinem Tod seinen Angehörigen zu. Nach § 60 III UrhG sind Angehörige im Sinne von § 60 II UrhG der Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern. – § 83 UrhG gehört zu den Regeln über den „Schutz des ausübenden Künstlers“. Nach § 83 I UrhG hat der ausübende Künstler das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Nach § 83 III 1 UrhG erlischt das Recht mit dem Tod des ausübenden Künstlers, jedoch erst 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist. § 83 III 2 UrhG lautet: „Nach dem Tode des ausübenden Künstlers steht das Recht seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 3) zu.“

¹⁴ Antragsberechtigung bei Tod des Verletzten: Ehegatten, Lebenspartner und Kinder; bei deren Fehlen oder Vorversterben die Eltern; bei deren Vorversterben die Geschwister und Enkel. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht. Nach § 77 IV StGB kann, wenn mehrere antragsberechtigt sind, jeder den Antrag selbständig stellen.

¹⁵ Das öffentlich-rechtliche Bestattungswesen und die von diesem (auch) geregelten öffentlich-rechtlichen Pflichten von Privatpersonen richten sich nach dem teilweise als Landesrecht fortgeltenden FeuerbestG vom 15.5.1934 (RGBl. I S. 380) sowie den entsprechenden Bestattungsgesetzen der Länder. Danach müssen die „Angehörigen“ für die Bestattung sorgen. Und zwar haben nach § 2 III FeuerbestG das Entscheidungsrecht: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte (der Wille des Ehegatten geht dem der Verwandten, der der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der der näheren Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor). Nach Bad.-Württ. BestG z.B. entscheiden: der Ehegatte vor den volljährigen Kindern des Erblassers, diese vor dessen Eltern, Großeltern, volljährigen Geschwistern und Enkelkindern (mit Vorrang der jeweiligen Gruppe vor der nächsten); vgl. etwa §§ 31, 21 I Nr. 1 Bad.-Württ. BestG. – Auch „Totensorge“ kann im weitesten Sinne zur „Nachfolge“ gerechnet werden, da der Erblasser (mit Vorrang vor den Angehörigen) über die entsprechenden Fragen bindend entscheiden kann.

lichkeitsbildes eines Verstorbene¹⁶, die nicht aus dem eigenen Persönlichkeitsrecht der Hinterbliebenen flossen (von dessen Verletzung also auch nicht abhängig waren), sondern von diesen nur treuhänderisch wahrgenommen wurden. Diese Ansprüche standen jedoch nicht dem Erben zu. Sie konnten nur von demjenigen geltend gemacht werden, den der Verstorbene (formlos) dazu ermächtigt hatte, sowie¹⁷ von den nächsten „Angehörigen“ im Sinne der §§ 77 II StGB, 22 KunstUrhG, 60 III UrhG, wobei für das allgemeine Persönlichkeitsrecht von den meisten – die Rechtsprechung hatte sich nicht eindeutig festgelegt – die ausführliche Definition des Angehörigenbegriffs in § 77 II StGB bevorzugt wurde. Nach Rechtsprechung und h.M. handelte es sich beim Erwerb der Schutzansprüche nicht um Vererbung: Es kam daher nicht auf die Erbenstellung der nächsten Angehörigen an, und diese wurden durch ihr Wahrnehmungsrecht auch nicht zu Erben. Von einer Ausschlagung der Erbschaft blieb die Berechtigung zum Persönlichkeitsschutz unberührt. Auch wenn die Schutzberechtigten zugleich Erben waren, fielen die Schutzansprüche nicht in den Nachlass. Das Persönlichkeitsrecht erlosch nach der Rechtsprechung nicht, gleichzeitig aber verlor es nach dem Tod des Inhabers seinen Träger, sein Subjekt, und es gewann auch keinen neuen Träger, denn der Angehörige oder Ermächtigte sollte ja nur ein fremdes Recht treuhänderisch „wahrnehmen“; es konnte also im strengen Sinne nicht nur nicht von Vererbung, sondern auch nicht von erbfallbedingter Sondernachfolge gesprochen werden. Ansprüche auf Schadensersatz sollten auch bei schwerwiegenden Eingriffen in den postmortalen Achtungsanspruch nicht gegeben sein; dies folge, so sagte man, bereits aus der Funktion der Entschädigung, die dem Betroffenen in erster Linie eine Genugtuung für die ihm zugefügte Verletzung seiner Persönlichkeit verschaffen soll – eine Funktion, die eine von den Hinterbliebenen geltend gemachte Entschädigung wegen eines verletzenden Angriffs auf das Ansehen eines Verstorbenen nicht erfüllen könne¹⁸; bisweilen befürchtete man auch, die Zubilligung einer Entschädigung in Geld werde dazu führen, dass das Persönlichkeitsrecht von den Hinterbliebenen als eigene Verdienstquelle missbraucht werde¹⁹. – In einer grundlegenden Entscheidung vom 1.12.1999²⁰ hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung, vereinzelte frühere Äußerungen systematisch entfaltend, erheblich modifiziert. Danach dienen das durch § 823 I BGB („sonstiges Recht“) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen, wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht, dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Auch beim Tod des Rechtsinhabers ist zwischen den ideellen und den vermögenswerten Bestandteilen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der besonderen Persönlichkeitsrechte zu unterscheiden: Für die ideellen Bestandteile bleibt es bei der bisherigen Rechtsprechung. Sie sind nicht vererblich, werden von den Angehörigen oder den vom Erblasser formlos bestimmten Personen treuhänderisch wahrgenommen, führen

¹⁶ BGHZ 15, 249 (259); BGHZ 50, 133 (137) („Mephisto“); BGH, LM GG Art. 5 Nr. 37 = NJW 1974, 1371; BGH, LM GG Art. 1 Nr. 36 („Unbefugte Namensverwendung zur Werbung“); BGHZ 107, 384 = JZ 1990, 37 („Emil Nolde“); BGH, NJW 1996, 593 („Abschiedsmedaille Willy Brandt“); OLG Köln, NJW 1999, 1969 („Wahlspotwerbung mit grober Entstellung des Lebensbildes“). BVerfGE 30, 173 (194) = NJW 1971, 1645 (1647) („Mephisto“).

¹⁷ In BGH, WRP 1984, 681 („Frischzellen-Therapie“) scheint der BGH beide, sowohl Angehörige wie vom Erblasser Ermächtigte, für klagebefugt zu halten; kritisch Stein, FamRZ 1986, 7 (15).

¹⁸ BGH, NJW 1974, 1371 („Fiete Schulze“). War das Persönlichkeitsrecht des Erblassers bereits zu dessen Lebzeiten verletzt worden, vererbt sich ein Schadensersatzanspruch nach allgemeinen Regeln.

¹⁹ So die Vorinstanz in BGHZ 143, 214 = BGH, NJW 2000, 2195 („Marlene Dietrich I“).

²⁰ BGHZ 143, 214 (220 ff.) = NJW 2000, 2195 (2197 ff.) („Marlene Dietrich I“). Vgl. auch die Parallelentscheidung BGH, NJW 2000, 2201 („Marlene Dietrich II“).

lediglich zu Ansprüchen auf Unterlassung und Widerruf, und dies auch nur bei „schwerwiegenden“²¹ und „groben“²² „Entstellungen“ des fortwirkenden Lebensbildes der Persönlichkeit (Verletzungen seines Achtungsanspruchs). Die vermögenswerten Bestandteile sind jedoch vererblich, sie gehen auf den oder die (gesetzlich oder vom Erblasser unter Wahrung erbrechtlicher Formen berufenen) Erben über, sie führen für den Erben als echten Rechtsinhaber zu Ansprüchen auf Unterlassung und Widerruf, aber auch auf Schadenersatz in Geld, und dies Letztere nicht nur bei schwerwiegender Beeinträchtigung, sondern schon bei einfach schuldhafter Verletzung des Rechts, ganz genauso „wie bei der Verletzung anderer vermögenswerter Ausschließlichkeitsrechte“²³. Freilich ist damit für den Erben kein uneingeschränktes positives Benutzungsrecht verbunden; vielmehr darf der Erbe die nach dem Tod fortbestehenden Vermarktungsmöglichkeiten nur unter Berücksichtigung des erblasserischen Willens nutzen²⁴, wobei offen bleibt, ob es zur Äußerung dieses Willens erbrechtlicher Form bedarf. Der Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts reicht zeitlich nicht über den der ideellen Bestandteile hinaus. Einen Anhaltspunkt sieht der BGH insofern in der Zehn-Jahres-Frist des § 22 S. 2 KunstUrhG, wobei er ausdrücklich offen lässt, ob ein längerer Schutz der kommerziellen Interessen dann in Betracht zu ziehen ist, wenn und soweit sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausnahmsweise ein längerer Schutz ideeller Interessen ergibt²⁵. Werden die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts somit vererbt, so „bleiben sie doch zur Wahrung der ideellen Interessen des Rechtsträgers untrennbar mit den unveräußerlichen höchstpersönlichen Bestandteilen des Persönlichkeitsrechts verknüpft. Denn durch die kommerzielle Verwertung werden häufig auch die Befugnisse berührt, die den Angehörigen (§ 22 S. 2 KUG) oder sonstigen Wahrnehmungsberechtigten zustehen“²⁶. Insofern stelle sich die Lage nicht anders dar als beim Urheberrecht, wo ebenfalls die auf den Schutz der ideellen Interessen gerichteten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§§ 11 ff. UrhG) häufig nicht in derselben Hand lägen wie die Nutzungsrechte und wo daher Nutzungen, durch die auch in urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse eingegriffen wird, nicht nur der Zustimmung des Nutzungsberechtigten, sondern auch des Inhabers des Urheberpersönlichkeitsrechts bedürfen. „Nicht anders verhält es sich, wenn beispielsweise das Bildnis des Verstorbenen für kommerzielle Zwecke verwendet werden soll: Hier ist die Zustimmung sowohl des Erben als des Inhabers der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts als auch der Angehörigen erforderlich (§ 22 S. 3 KUG). Ebenso können durch eine kommerzielle Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten ideellen Interessen des Verstorbenen tangiert sein mit der Folge, dass der Wahrnehmungsberechtigte gegen eine solche Verwendung trotz Zustimmung der Erben einschreiten könnte.“²⁷

²¹ BGHZ 107, 384 (391) = JZ 1990, 37 (38) (noch möglich, wenn mehr als 30 Jahre nach dem Tod eines bekannten Malers eine Fälschung mit der gefälschten Signatur des Künstlers in den Verkehr gebracht wird); BGHZ 143, 214 (223) = NJW 2000, 2195 (2198) („Marlene Dietrich I“).

²² BGHZ 50, 133 (137).

²³ BGHZ 143, 214 (228) = NJW 2000, 2195 (2200).

²⁴ BGHZ 143, 214 (226) = NJW 2000, 2195 (2199).

²⁵ BGHZ 143, 214 (227 f.) = NJW 2000, 2195 (2199).

²⁶ BGHZ 143, 214 (226 f.) = NJW 2000, 2195 (2199).

²⁷ BGHZ 143, 214 (227) = NJW 2000, 2195 (2199). Vgl. etwa BGH, WRP 1984, 681 („Frischzellen-Therapie“): Vertrieb von Kosmetikartikeln mit der falschen Behauptung, diese seien „nach Erkenntnissen der Frischzellen-Therapie von Prof. Niehaus“ entwickelt, stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung des postmortalen Achtungsanspruchs dar, die den Angehörigen und (!) den vom Erblasser Ermächtigten zur Geltendmachung eines Unterlassungs-

c) *Übergang der Rechtsverhältnisse*

Auf den Erben gehen nicht nur die einzelnen subjektiven Rechte über, sondern die *Rechtsverhältnisse*, in denen der Erblasser stand, als Ganze, also die Schuld- und sonstigen Rechtsverhältnisse im weiteren Sinne.

Beispiel 4: Erblasser E hat dem K am 2.1. eine Maschine zum Preis von einer Million DM verkauft und sie ihm unter Eigentumsvorbehalt übereignet. Am 3.1. stirbt E. Auf seinen Erben X gehen am 3.1. nicht nur das (Vorbehalts-)Eigentum an der Maschine, der (mittelbare) Besitz an ihr (§ 857 BGB) und der Kaufpreiszahlungsanspruch aus § 433 II BGB über, sondern auch alle gegenwärtigen und künftigen Positionen aus dem Schuldverhältnis „Kaufvertrag“. X kann demnach, wenn K zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zahlt, mahnen (wodurch er Verzugsansprüche erwirbt), eine Nachfrist setzen (wodurch er bei deren erfolglosem Ablauf einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 281 I 1 Alt. 1 BGB erwirbt), bei Rücktritt nach § 323 I BGB neben der (als gesetzliche Rechtsfolge) eintretenden (h.M.) Befreiung von der eigenen Leistungspflicht und dem (aus § 346 I BGB folgenden) Rückgewährungsanspruch Schadensersatz statt Leistung (§§ 325, 280 I, 281 I 1 Alt. 1 BGB) verlangen, wenn K die Maschine nach dem Erbfall beschädigt hat, usw.

d) *Werdende und schwebende Rechtsbeziehungen*

Der Erbe rückt auch in noch *werdende oder schwebende* Rechtsbeziehungen ein. Entscheidend ist allein, dass diese sich in der Person des Erblassers selbst hätten verfestigen können.

Beispiel 5: K hat dem E in einem am 2.1. bei E eingehenden Brief angeboten, eine Maschine des E zu dem (über dem objektiven Wert liegenden) Preis von 100.000 DM zu kaufen. Am Abend des 2.1. stirbt E. Er wird von X beerbt. K erfährt vom Tod des E, ruft am Morgen des 3.1. den X an und widerruft sein Angebot. X dagegen erklärt am Telefon, dass er das Angebot annehme. – Ein Schuldverhältnis zwischen E und K war vor dem Erbfall noch nicht zustande gekommen, eine Forderung gegen K hatte E noch nicht erworben. Doch war K gem. §§ 145, 147 II BGB dem E gegenüber an sein Angebot gebunden. Diese aus der Bindung des K resultierende günstige Position des E vererbt sich auf X. K bleibt X gegenüber genauso lange an sein Angebot gebunden, wie er es E gegenüber gewesen wäre. Es bedarf zur Begründung dieses Ergebnisses durchaus nicht der Annahme, dass E mit Zugang des Angebots ein (vererbbares) „Gestaltungsrecht“ erworben habe. Im konkreten Fall war der Widerruf des K unwirksam, mit Annahme durch X kam der Kaufvertrag über die Maschine wirksam zustande²⁸.

Beispiel 6: K tritt an E eine künftige Forderung ab. E stirbt und wird von X beerbt. K tritt die Forderung noch einmal ab, und zwar an Z. Die antizipiert abgetretene Forderung entsteht. – X wird Inhaber der Forderung. Er genießt alle Vorteile, die dinglich mit der antizi-

anspruchs berechtigten. Nach der neuen Rspr. muss zusätzlich der Erbe als zur Erhebung der Unterlassungsklage berechtigt angesehen werden; Schadensersatz kommt freilich auch für den Erben hier nicht in Betracht, da die Werbeaussage unrichtig war und die Verwendung unrichtiger Werbeaussagen kein den Erben zugewiesenes Ausschließlichkeitsrecht darstellt.

²⁸ Ähnlicher Fall: Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht hat im Namen des Erblassers einen Vertrag geschlossen. Hat der Erblasser vor seinem Tod den Vertrag weder genehmigt noch die Genehmigung endgültig abgelehnt, so kann der Erbe die Entscheidung über die Genehmigung treffen (§ 177 BGB).

Stichwortverzeichnis

- Abfindung
 - Erbausschlagung 74, 179
 - Pflichtteilsverzicht 74, 202, 208, 218, 261
 - Vermächtnisausschlagung 74, 184, 209, 251
 - Zugewinnberechnung 74
- Abtretungsverbot 32
- Actio ex testamento 185
- Aditio hereditatis 164
- AGO 171
- Allgemeines Landrecht (ALR) 16 f., 131, 150, 168, 171, 243
- Allodialschulden 53
- Anerbenrecht
 - Allgemeines 53 ff., 108 ff.
 - rechtspolitische Bewertung 108 ff.
 - Zwecke 108 f.
- Anerkennung Pflichtteilsanspruch 204 f., 211, 215 ff., 235
- Anfall 141, 151
- Anfallserwerb s. Vonselbsterwerb
- Anfechtung (§§ 2078 ff. BGB) 39, 145
- Angehörige
 - Rangverhältnis 135
- Angelsächsisches Recht 2, 131, 142, 161, 167, 244
- Annahme der Erbschaft
 - Allgemeines 164 ff., 187
 - Anfechtung 169
 - Annahmefiktion 166 ff.
 - Wirkungen 173, 177
- Annahme des Auflagebegünstigten 197 f.
- Annahme des Vermächtnisses
 - Allgemeines 181, 187, 189 ff., 209 f.
 - rechtspolitische Bewertung 248 ff.
 - Wirkungen 181 f., 189 ff., 209 f.
- Annahmebedingung 239 f.
- Annahmeverzug vor Annahme 211 f.
- Anteile an Personengesellschaften 56 ff., 107 ff.
- Antizipierte Abtretung 10 f., 14
- Antrittsmodell 2, 142, 147, 245 ff.
- Anwartschaftsrecht 81, 121
- Aquisition 147
- Auflage
 - Allgemeines 152, 195 ff., 257
 - Anfechtung 196
 - Auflageunwürdigkeit 196
 - Ausschlagung 195 ff.
 - Ausschlagung durch Begünstigten 197 ff., 257
 - Auswirkung bei Zugewinngemeinschaft 199
 - Begünstigter 152, 197 ff.
 - Erbschein 196
 - Inhalt 195 f.
 - keine Zuwendung 195 f.
 - rechtspolitische Bewertung 257
 - Steuerrecht 153, 197
 - Vollziehungsberechtigter 152, 196 f.
 - Vonselbsterwerb 152
- Auflagebegünstigter 152, 197 ff., 257
- Aufrechnung 165, 211, 243
- Auseinandersetzungsguthaben 14
- Ausschlagung
 - Bedingungszuwendung 200
 - durch Erbeserben 223
 - Fiktion 247
 - Fristbeginn 247
 - Pflichtteil 258 ff.
 - Sozialrecht 231 ff.
 - Teilungsanordnung 200
 - Vergleich mit Pflichtteilserlass 210 f.
 - Verpflichtung zur ~ 200
- Ausschlagung der Erbschaft
 - Abfindung 74, 179
 - Abgrenzung zur Anfechtung 178
 - Allgemeines 163 ff., 242 ff.
 - Anfechtung 169
 - dogmatische Konstruktion 173 ff.
 - durch Minderjährigen 170 f.
 - Formpflicht 167
 - Fristlänge 167
 - Gestaltungsmittel 178 ff.
 - Insihgeschäft 213
 - InsO und AnfG 171
 - keine Schenkung 170
 - Kostenpflicht 167

- Steuerrecht 170, 179 f.
- Verzicht auf Ausschlagung 187 f., 194
- Voraussetzungen 166 f.
- Wirkungen 145, 169 ff., 201
- Ausschlagung des Vermächnisses
 - Abfindung 74, 184, 209, 251
 - Adressat 181, 186
 - Allgemeines 180 ff., 248 ff.
 - Ausschlagungsfrist 181 f., 186, 254 f.
 - Berliner Testament 180
 - Ersatzberufener 182 f.
 - Form 181, 186
 - Formalprinzip 221
 - geschichtliche Entwicklung 185 ff.
 - Insihgeschäft 213
 - InsO und AnfG 183, 219
 - Minderjährigkeit 183
 - nach Pfändung 219
 - Römisches Recht 185 f.
 - Sachprinzip 221
 - Schenkung? 183
 - Steuerpflicht 184, 209
 - Steuervorteile 184
 - Unterhaltsrecht 230
 - Vererbbarkeit des Ausschlagungsrechts 180
 - Verhältnis zum Erlass 183 f., 187, 254
 - verlängerte Ausschlagbarkeit 250
 - Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 185
 - Verzicht auf Ausschlagung 187 f., 194
 - Wirkungen 182 ff.
 - Zugewinnausgleich 254
- Ausschlagung durch Auflagebegünstigten 197 f., 257
- Ausschlagungsrecht des Sozialhilfeempfängers 231
- Bedachter 195
- Bedingungszuwendung
 - Allgemeines 152 f., 199 f., 257
 - Anfall 153
 - keine Ausschlagung 199
 - keine Zuwendung 195
 - rechtspolitische Bewertung 257
 - Steuerrecht 153
 - Verzichtsvertrag 200
- Behindertentestament 236 f.
- Beratungsfehler 178 ff.
- Bereicherungsrecht 34
- Berliner Testament
 - Allgemeines 218, 233, 237
 - Pflichtteilsverzicht 218
- Beschränkte Gesamterbfolge 56, 60
- Besitzübergang 31 ff.
- Bestattungswesen 7, 135
- Bindung an Antrag 10
- Causa mortis
 - Begriff 36
 - Beseitigung der erbrechtlichen ~ 39
 - Bindungsfreiheit 39
 - Entgeltlichkeit 36 f.
 - Ergänzung durch lebzeitige causa 37
 - Legitimationswirkung 37
 - Unikausalität 36 ff.
 - Vermächtniscausa 39, 189 ff.
 - Verpflichtungscausa 36
 - Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 124
- Concessio rei certae 26
- Conditionis implendae causa datum 152
- Confusio bonorum 47, 50
- Cretio 164
- Damnationslegat
 - Allgemeines 149, 248
 - Ausschlagung 185
 - Veruntreuungsfahr 100
- De universitate actio 49
- Delation 147
- Dies cedens 149 ff.
- Dies veniens 149 ff.
- Dingliche Teilungsanordnung 24, 107
- Donatio mortis causa 116 f., 125
- Drittbestimmung post mortem 43 f.
- Eintrittsrecht 63
- Einweisungsmodell 2, 142, 241, 243 f.
- Endemannsche Theorie 173 ff.
- Erbanfall
 - Antrittsmodell 142, 245
 - Einweisungsmodell 2, 142, 241, 243 f.
 - Verwaltermodell 142, 244
 - Voraussetzungen 146
 - Wirkungen der Vorläufigkeit 165
 - Zeitpunkt 142
- Erbe
 - Nasciturus 143 f.
 - Sozialhilfeempfänger 231
- Erbeinsetzung unter Bedingung 143, 240
- Erbenbesitz 31 ff.
- Erbengemeinschaft
 - als Personengesellschafterin 58, 114
 - bei Übergang von Gesellschaftsanteilen 57 ff., 112 ff.

- Bruchteilsgemeinschaft 49
- Gesamthandsgemeinschaft 24, 49 f.
- Höfeordnung 54 f., 111
- Erbenhaftung
- Anerbenrecht 53, 55
- Anteil an Personengesellschaft 59
- fortgesetzte Gütergemeinschaft 84, 87 f.
- Haftung Vermächtnisnehmer 187
- Mietverhältnis 63 f.
- nach Annahme / Ausschlagung 167 ff.
- Sozialrechtliche Ansprüche 63
- Erbfähigkeit 143 ff.
- Erbfall als personenrechtlicher Vorgang 45
- Erbfolge
- Ausschluss durch Erblasser 51
- Pluralität von ~ n 15
- Erblasservermögen 97
- Erbquote
- Besonderheit bei Gesellschaftsanteilen 58
- Erbschaft
- einheitliches dingliches Recht 44
- Erbschaftsanspruch 48
- Erbschaftsantritt 2, 142, 245 ff.
- Erbschafts Kauf 46 f.
- Erbschaftsteuer s. Steuerrecht
- Erbschaftsvertrag 202
- Erbschatz 16 f.
- Erbschein
- dingliche Teilungsanordnung 107
- Funktion 97
- Gütergemeinschaft 85
- institutio ex re certa 107
- Kostenfestsetzung 224
- Vindikationslegat 104 f.
- Erbunwürdigkeit 39, 145 f., 260
- Erbverzicht
- bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 86
- gegenständlich beschränkter ~ 25 f.
- teilweiser ~ 25 f.
- Ergänzungspfleger 214
- Erläss
- Anfechtung nach InsO 187
- Aufgellevollziehungsberechtigter 196 f.
- Pflichtteilsanspruch 201, 207, 214 ff., 220 ff., 259
- Teilerlass 184, 209
- Teilungsanordnung 200
- Verhältnis zur Ausschlagung des Vermächtnisses 183 f., 187
- Ersatzberufener
- Zeitpunkt der Bestimmung 183
- Zeitpunkt des Anfalls 183
- Erwerb
- Entgeltlichkeit des ~s 37 f.
- steuerpflichtiger ~ 20
- vom Nichtberechtigten 33
- von Todes wegen 73 ff.
- Eventualerbe 145
- Exceptio pacti 185
- Extranei 142, 149
- Familien- und Verwandtenerbrecht 1, 3 f., 241
- Familienpapiere 138 f.
- Feudalschulden 53
- FeuerbestG 7
- Fideikommiss 16 f., 53, 130
- Formenzwang
- Einschränkung der Testierfreiheit 2
- Formprivileg 125 ff.
- Fortgesetzte Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft, fortgesetzte
- Französisches Recht 16 f., 142 f., 146, 150, 163, 167 f., 171 ff.
- Geltendmachung Pflichtteil
- steuerrechtlich 207 ff., 216
- zivilrechtlich 204, 214
- Generalerbfolge 17
- Gerade 16 f., 130
- Gesamterbfolge
- beschränkte ~ 56, 60
- Gesamtgut
- Allgemeines 84 ff.
- Verzicht auf Anteil 86
- Gesamtgutsverbindlichkeiten 84
- Gesamtrecht am Nachlass 44 ff.
- Geschäftsobligation 248 ff.
- Gesellschaftsanteile 56 ff., 60, 107 ff.
- Gesellschaftsvertrag 14, 56 f., 113 f.
- Gestaltungsmittel 178
- Gläubigeranfechtung
- Unterlassen der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs 217
- Griechisches Recht 23, 105
- Grundbuch 31
- Grundstücke 31
- Gütergemeinschaft, fortgesetzte
- Allgemeines 51, 83 ff., 130 ff.
- Ausschlagung 86
- Ausschluss 86
- Pflichtteil 84 ff.
- rechtspolitische Bewertung 131 f.
- Steuerrecht 89 ff.
- Verzicht 86

- Zweck 84
- Gutgläubiger Erwerb 33, 47
- Haftung
 - bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 88
 - des Hoferben 53
 - für Nachlassverbindlichkeiten 11, 59, 84
 - gesamtschuldnerische ~ 55
 - persönliche ~ 13, 47, 50
 - persönliche ~ der Miterben 50
- Hauserben 163 f.
- Heengerät 16 f., 130
- Herausgabeansprüche 48 f.
- Hereditas iacens 142, 173
- Hereditatis petitio 48 f.
- Höchstpersönlichkeit (§ 2065 BGB) 42 f., 239 f.
- Hofeigenschaft 55, 109 f.
- Höfeordnung
 - Abrechnungsgemeinschaft 55
 - Allgemeines 53 ff., 107 ff.
 - Einerbenprinzip 53, 111, 141
 - Einheitlichkeit des Nachlasses 55
 - gesonderte Ausschlagung 55
 - Prinzip der Alleinerbfolge 54
- Hoferbe
 - Allgemeines 53 f.
 - Bestimmung durch Ehegatten 145 f.
 - formlos bestimmter ~ 110 f.
 - gesamtschuldnerische Haftung mit dem Erben des sonstigen Vermögens 55
 - gesetzlicher ~ 111 f.
 - Miterbeneigenschaft 55
- Honor institutionis 203
- Insichgeschäft
 - Erbschaftsausschlagung 212 ff.
 - Pflichtteilerlass 212 ff.
 - Vermächtnisausschlagung 212 f.
- Insolvenzanfechtung
 - Erbschaftsausschlagung 171 f., 211
 - Pflichtteilerlass 211, 217 ff.
 - Verfügung über Pflichtteilsanspruch 216 f.
 - Vermächtnisausschlagung 183, 211
- Insolvenzbeschlagnahme 218 f.
- Insolvenzmasse
 - Verwaltung 219
 - Verwertungsreife 219
- Intitutio ex re certa 17 f., 26, 107
- Interessenkonflikt
 - Insichgeschäft 212 f.
 - zwischen Eltern und Kindern 213 f.
- Inventar 167 f.
- Invito non datur 163, 194 f., 252 f.
- IPR 4 f., 23 f., 65
- Italienisches Recht 23, 167 f., 170 ff.
- Ius successionis 147
- Kollisionsrechtliche Nachlasseneinheit 4 f., 23 f.
- Konfusion 14 f., 47, 147
- Konkursbefangenheit Pflichtteilsanspruch 205, 218
- Kostenrecht
 - Erbscheinsverfahren 224
- Kündigung des Mietverhältnisses 65
- KunstUrhG 7
- Landwirtschaftliche Betriebe 108 f.
- Lebensgefahrschenkung 116 f.
- Lebensversicherung
 - Abtretung durch Versicherungsnehmer 68
 - Änderung Bezugsberechtigung durch Verfügung von Todes wegen 75
 - Ehescheidung 69
 - Erben als Bezugsberechtigte 72
 - Gegenstand unentgeltlicher Zuwendung 68 f., 129
 - Gläubigeranfechtung 68 f., 73, 129
 - Pflichtteilsberechnung 68 f., 72 f.
 - rechtspolitische Bewertung 128 f.
 - Steuerrecht 75
 - Unwiderruflichkeit des Bezugsrechts 68
 - Zugewinnberechnung 73 f.
- Lehen 16 f., 130
- Leistung bedingungsshalber
 - Allgemeines 152 f., 199 f., 257
 - Anfall 153
 - keine Ausschlagung 199 f.
 - keine Zuwendung 195
 - rechtspolitische Bewertung 257
 - Steuerrecht 153
 - Verzichtsvertrag 200
- Mandatstheorie 161 f.
- Mietverhältnis
 - Allgemeines 63 f., 132 f.
 - Eintrittsrecht 63
 - Haftung der eintretenden Personen 63
 - Haftung des Erben 64
 - rechtspolitische Bewertung 132 f.
 - Sonderkündigungsrecht 63 f.
- Mittelspersonen 81 ff., 118, 121
- Mortis causa donatio 116 f., 125

- Nacherbanfall 143
 Nacherbschaft s. Vor- und Nacherbschaft
 Nachfolgeklausel
 – erbrechtliche 56 ff., 112 ff.
 – qualifizierte 58, 60, 112 f.
 – rechtsgeschäftliche 57
 Nachlass
 – Abwicklung 97
 – Anspruch aus Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 66, 124
 – Anteil an Personengesellschaft 59
 – Gesamtrecht am ~ 44
 – Haftungseinheit 97
 – Herausgabeansprüche 48
 – kollisionsrechtliche ~ einheit 4
 – Nießbrauch am ~ 47
 – öffentliche ~ fürsorge 97
 – Sondervermögen 47
 – Wertermittlung 255
 Nachlassgericht
 – Aufgaben bei der Testamentsvollstreckung 157
 Nachlassinsolvenz 104 ff.
 Nachlasspfleger 98
 Nachlassspaltung 5
 Nachlassverbindlichkeit
 – Pflichtteil 208, 222
 – Übergang 11 ff.
 – Unterhaltsansprüche 237
 – Werdende Passiven 13 f.
 Nachlassverwaltung 103 f.
 Nachlasswert
 – Einfluss durch Pflichtteilsverbindlichkeit 222
 Nasciturus 143 ff.
 Nemo liberalis nisi liberatus 234
 Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 39
 Neutralität der Universalsukzession 43, 99, 240 ff.
 Nichteheleiche Lebensgemeinschaft 138
 Nichteingetragene Lebenspartnerschaft 138
 Nichtvererbbarkeit 6
 Niftel 16 f.
 Numerus clausus 2

 Objektives Vermögensrecht 41
 Organentnahme
 – Zustimmungszuständigkeit 135
 Österreichisches Recht 2, 142, 243

 Pactum de non petendo 185, 202
 Paterna paternis, materna maternis 16

 Personale Komponente des Erbenstatus 41
 Personengesellschaft
 – Anteile 56 ff., 107 f., 112 ff.
 – Auflösung 57
 Persönlichkeitsrecht
 – des Angehörigen 133
 – Einsicht in Krankenunterlagen 137
 – Organentnahme 135
 – postmortales ~ 6 ff., 129 f., 133 ff.
 – Urheberrecht 7 ff., 129 f., 134
 – Vererblichkeit 133
 Persönlichkeitsrechte
 – Nachfolge in ~ 6 ff., 129 f.
 Pfändbarkeit
 – Erbteil 107
 – Pflichtteilsanspruch 211, 214 ff.
 – Vermächtnisanspruch 219
 Pfandrecht
 – Abfindung 218
 – Ausschlagungsrecht 219
 – Pflichtteilsanspruch 215
 – Überweisungsbeschluss 216 f.
 – unpfändbare Gegenstände 218
 – Vermächtnis 219
 – Verwertungsreife 216
 Pflegeschaft für Leibesfrucht 144
 Pflichtteilsanspruch
 – Allgemeines 153 ff., 201 ff., 258 ff.
 – Anspruchsentstehung 153, 155 ff., 201
 – Aufrechnung 211
 – Ausschlagbarkeit 203 ff., 258 ff.
 – Auswirkung auf Unterhalt 230
 – Berechnung 153 f., 253 f.
 – Berücksichtigung beim Zweiterbfall 223
 – Entziehung 154
 – Erbschaftsteuer 207 f.
 – Erlass s. dort
 – fiktive Erträge 226
 – fortgesetzte Gütergemeinschaft 84 ff.
 – Geltendmachung 207 ff., 210, 214
 – Geltendmachung durch Sozialhilfeträger 238
 – geschichtliche Entwicklung 203 ff.
 – im Erbscheinsverfahren 224
 – Insolvenzbescilag 218
 – Interessenkollision mit Eltern 212 ff.
 – Konkursbefangenheit s. dort
 – nach der Ausschlagung 155
 – Pfändbarkeit 211, 214 f.
 – Quote 259
 – rechtspolitische Bewertung 258 ff.
 – Schenkungsteuer 207
 – Sozialrecht 231 ff.

- Verfügung über den Anspruch 215
- Verhältnis zur Schenkung 220
- Verzicht 154
- Wirkungen der Anfechtung 154, 216
- Zugewinnausgleich 224
- Pflichtteilsziehung 154, 259 f.
- Pflichtteilerlass
 - Allgemeines 87, 154, 202, 210 f., 217 ff.
 - bei Gütergemeinschaft 210
 - bei Zugewinnngemeinschaft 210 f.
 - Berechnung Zugewinn 224 f.
 - der Eltern und des Vormundes 211 ff.
 - durch Erbeserben 223 f.
 - Insolvenzanfechtung 211, 218
 - Schenkung 220
 - Sozialrecht 231 ff.
 - Unterhaltsrecht 226 ff.
 - Verbot unentgeltlicher Zuwendungen 221 f.
- Pflichtteilsrecht 2, 154 f., 202, 259
- Pflichtteilsstrafklausel 222, 224, 226, 237
- Pflichtteilsunwürdigkeit 259 f.
- Postmortales Persönlichkeitsrecht 6 ff., 129 f., 133 ff.
- Preußisches Recht 16 f., 131, 150, 168, 171, 243
- Privaterbfolge 1, 3, 241
- Pro herede gestio 164, 166, 173, 245 f.
- Pro legatore gestio 209
- Prokulianer 149, 186
- Puchtas Theorie der Universal-sukzession 45 f.

- Quasikontrakt 249
- Quotenvermächtnis 22

- Rechtsbeziehungen
 - werdende oder schwebende ~ 10
- Rechtsfähigkeit, erbrechtliche 144
- Rechtsgeschäft unter Lebenden
 - Allgemeines 118 ff.
 - Abgrenzung zur Verfügung von Todes wegen 120 ff.
- Rechtspolitische Bewertung
 - Anerbenrecht 108 ff.
 - Annahme des Vermächtnisses 248 ff.
 - Auflage 257
 - Ausschlagung der Erbschaft 242 ff.
 - Ausschlagung des Vermächtnisses 251 ff.
 - Bedingungszuwendung 257
 - Erbschaftsteuerrecht: Vonselbsterwerb 255 ff.
 - fortgesetzte Gütergemeinschaft 131 f.
- institutio ex re certa 107
- Mietrechtsnachfolge von Todes wegen 132 f.
- Personengesellschaftsanteil 112 ff.
- Pflichtteil 258 ff.
- postmortaler Persönlichkeitsschutz 133 ff.
- Schenkung von Todes wegen 116 ff.
- Teilungsanordnung 107
- Testamentsvollstreckung 257 f.
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 122 ff.
- Vindikationslegat 99 ff.
- Rechtsverhältnisse 10
- Repudiare hereditatem 164
- Repudiare legatum 186
- Römisches Recht
 - aditio hereditatis 164
 - Erbanfall 147
 - Erbengemeinschaft 49
 - extranei 142, 149, 164
 - mortis causa donatio 116 f.
 - nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 39
 - Pflichtteilsquerel 203
 - pro herede gestio 164
 - repudiare hereditatem 164
 - Rezeption 131
 - semel heres, semper heres 36
 - solutio per aes et libram 185
 - sui heredes 149, 163 f.
 - Universalsukzession 3 f.
 - Vermächtnisanfall 149 f.
 - Vermächtnisannahme und ~ ausschlagung 185 f.
 - Vindikationslegat 21, 149
- Sabinianer 149
- Sächsisches Recht 150
- Schenkung
 - unter Lebenden 66 ff., 77 ff., 116 ff.
 - von Todes wegen 66 ff., 77 ff., 116 ff.
- Schenkungssteuer Pflichtteilsverzicht 207
- Schenkungsversprechen
 - bedingtes ~ 78 ff., 116 ff.
 - befristetes ~ 77, 80 f.
 - Formanforderungen 118
 - Heilung 77
 - lebzeitiger Vollzug 79 ff., 118
 - Unwirksamkeit 78, 80
- Schuldverhältnisse 10
- Schwebende Rechtsbeziehungen 10
- Schweizerisches Recht 14, 171, 161

- Semel heres, semper heres 36
- Singularia non sunt extendenda 163
- Singularsukzession
 - Aktien 31
 - Begriff 17
 - Grundstücke 31
 - Rechtsfolgen 33 f.
 - Schranken 32, 115
- Solutio per aes et libram 185
- Sondererbfolge
 - Ablehnung der ~ 107 ff.
 - Allgemeines 60, 72, 77, 87, 98, 107 ff., 114 f.
 - ALR 16
 - Arten 52, 130
 - Begriff 17
 - beschränkte ~ 56, 60
 - Gefahren 107 ff., 131
 - Zwecke 131
- Sondergut 83
- Sonderrechtsnachfolge
 - Allgemeines 3, 51 f., 61 ff., 95, 129 ff.
 - aufgrund lebzeitigen Rechtsgeschäfts 75
 - fortgesetzte Gütergemeinschaft 87, 131
 - Gesellschaftsanteile 56, 58, 60
 - Mietverhältnis 63 f., 132
 - neue Formen 138
 - Schenkung von Todes wegen 66 ff., 77 ff., 116 ff.
 - Sozialleistungen 61 f.
 - Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 65 ff.
 - vertragliche ~ 65
- Sondervermögen 47 f.
- Sozialhilfe
 - Ausschlagungsrecht 231
 - Behindertentestament 237
 - Erlass des Pflichtteils 235
 - Überleitungsanspruch des ~trägers 231
 - Verhältnis zum Unterhaltsrecht 236
- Sozialleistungen
 - Anrechnungsgemeinschaft 62
 - Ansprüche auf ~ 61, 131 f.
 - gesetzliche Altersrente 62
- Spanisches Recht 23
- Staatserbrecht 1, 3
- Steuerrecht
 - Abfindung für Ausschlagung und Verzicht 74, 184, 202, 208 f., 218, 261
 - Abfindung für Pflichtteilsverzicht 208
 - Abfindung für Vermächtnisausschlagung 209
 - Abtretung Erbteil 179 f.
 - Abzugsfähigkeit Bestattungskosten 90
 - Auflage 153, 197
 - Ausschlagung der Erbschaft 170, 179
 - Ausschlagung des Vermächtnisses 184, 209
 - Ausschlagung Erbeserbe 180
 - Bedingungszuwendung 153, 157
 - Befriedigung durch Kunstwerk 257
 - Entstehung der Steuerschuld 208, 255
 - Erbschaftsvertrag über Pflichtteil 202
 - Erlass Pflichtteilsanspruch 202, 207
 - Ersatzerbe 252
 - fortgesetzte Gütergemeinschaft 89 ff.
 - Geltendmachung Pflichtteil 207 ff., 210, 216
 - Geltendmachung durch Sozialhilfeträger 238
 - Kunstwerke 257
 - Pflichtteilsanspruch 207 ff., 218, 238
 - rechtspolitische Bewertung 255 ff.
 - Teilungsanordnung 25
 - Untergang des Vermächtnisgegenstands 256
 - Vermächtnis 20 f., 101 f., 106, 208 f., 252, 256
 - Vermächtnisausschlagung 209
 - Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 75
 - Wertermittlung 255
 - Wertpapier 256
 - Zweckzuwendung 197
- Subjektives Erbrecht 40
- Subsidiaritätsprinzip im Sozialhilferecht 233
- Sui heredes 149, 163 f.
- Teilungsanordnung
 - Allgemeines 153, 200
 - dingliche ~ 24 f., 107
 - Erlass 200
 - gesetzliche ~ 55, 61, 114
 - rechtspolitische Bewertung 107, 257
 - schuldrechtliche Wirkung 24, 52
 - Steuerrecht 25
 - Verzichtsvertrag 200
- Tempus vacuum 144
- Testamentsvollstreckung
 - Amt 28
 - Beginn 27, 157, 257
 - Besitz 32
 - Entlassung 28
 - frühere Handlungen des Erben 158
 - geschichtliche Entwicklung 158 ff.

- Kündigung 28, 200, 258
- Mandatstheorie 161
- rechtspolitische Bewertung 257 f.
- Sondervermögen 48
- und Universalsukzession 26 ff.
- Verfügungsrecht des Erben 26 ff.
- Vergleich mit Vorerben 29
- Vonselbsterwerb 157 ff., 257 f.
- Wahrnehmung des Urheberrechts 136
- Testierfreiheit 1 f., 4, 109, 112, 242
- Totensorge 7
- Transmission 147
- TransplantationsG 135 f.
- Treuhandmodell 2, 142, 244 f.
- Typenzwang 2

- Übergang
 - des Aktivvermögens 12
 - des Passivvermögens 11
 - der Rechtsverhältnisse 10
 - der Schuldverhältnisse 10
- Übergangszeitpunkt 35
- Überlebensbedingung 79 ff.
- Unentgeltliche Zuwendungen 34, 36 f.
- Unikausalität
 - causa mortis s. dort
 - Einheitlichkeit von causa und dinglichem Vollzug 36
 - Legitimation durch Berufsordnung 44
 - Lehre vom subjektiven Erbrecht 40
 - Mehrheit von Berufsgründen 39 f.
 - Unentgeltlichkeit 36 f.
 - Verhältnis zur Universalsukzession 41
- Unilinearität 15 ff.
- Unimodalität 29 ff.
- Unitemporalität 35 f.
- Universalität i.e.S. 5 ff., 28
- Universalletat 22 f.
- Universalsukzession
 - Ausgestaltung 137
 - Ausnahmen 52, 130
 - Begriff 2
 - Legitimation 41 ff., 96 ff.
 - materiale Bedeutung 96 ff.
 - Neutralität 43, 92, 99, 240 f.
 - Rechtsfolgen 96
 - rechtspolitische Bewertung 91 ff.
 - unanwendbare Vorschriften 34
 - Unikausalität 36 ff.
 - Unilinearität 15 ff.
 - Unimodalität 29 ff.
 - Unitemporalität 35 f.
- Universalität i.e.S. 5 ff., 28
- Verhältnis zum Vonselbsterwerb 2 f., 30, 240 f.
- zwingender Charakter 51 f., 124
- Universalvermächtnis 22 f.
- Unterhalt
 - Anrechnung von Pflichtteilsansprüchen 226 ff.
 - Bedarfsgemeinschaft 236
 - Bedürftigkeit 229
 - fiktive Erträge 226 f., 230
 - Kinder 227
 - Verwertung des Vermögensstamms 228
- Unterhaltsverzichtsvertrag 232, 234
- Unternehmertestament 42
- Unvererbare Gegenstände 6
- Urheberrecht 7, 33, 130, 133, 136

- van Venrooysche Theorie 188 ff.
- Vererbbarkeit von Forderungen 32
- Verfügung
 - erbrechtliche ~ 116
 - gemeinschaftliche ~ über den Nachlass 49
 - lebzeitige ~ 116
- Verfügung von Todes wegen
 - Abgrenzung zum Rechtsgeschäft unter Lebenden 118 ff.
 - Prinzip der Höchstpersönlichkeit 42 f., 249 f.
- Verfügungsverbot 33, 103
- Vermächtnis
 - Anspruch 19, 102
 - Antrittserwerb 248
 - Auswirkung bei Zugewinnngemeinschaft 199
 - bedingtes ~ 148 ff.
 - causa 37, 189 ff.
 - Entstehung der Forderung 248
 - Erlass 254
 - Ersatzvermächtnisnehmer 147
 - Erwerb 147
 - Gegenstand 18
 - geschichtliche Entwicklung 149 ff.
 - gesetzliches ~ 106
 - Haftung 252
 - Insolvenzanfechtung 38
 - Pfändbarkeit 219
 - Quasikontrakt 249
 - Quotenvermächtnis 22
 - Rechtsnatur 148
 - rechtspolitische Bewertung 248 ff.

- Sozialhilfe 231
- Steuerrecht 20 f., 101 f., 256
- Universalvermächtnis 22 f.
- Untergang des ~ gegenstandes beim Erben 256
- Unterhaltsrecht 230
- Untervermächtnis 148
- Verfügung über ~ 102 f.
- Vermächtnisunwürdigkeit 39
- Vonselbsterwerb 147 ff.
- Voraus 20, 106 f., 130 f.
- Wirkung der Annahme 248
- Vermögen
 - eigentumsloses ~ 52
 - Einheitlichkeit des Erblasser ~ s 97
- Vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers 45
- Vermögensvereinigung 47
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall
 - Abrechnungsgemeinschaft zwischen Erben und Drittem 72
 - Allgemeines 65 ff., 122 ff.
 - Deckungsverhältnis 66
 - Depot 71
 - dingliche Wirkung 57, 71
 - Erben als Bezugsberechtigte 72
 - Haftung für Nachlassschulden 68 f., 73, 94, 129
 - Lebensversicherung 68 f., 74, 128 f.
 - Mindermeinungen 75 ff.
 - rechtspolitische Bewertung 122 ff.
 - Steuerrecht 75
 - Unabhängigkeit des Anspruchs von Erbenstellung 72
 - Valutaverhältnis 66
 - Widerruf durch Erben 70 f., 76, 124
 - Zurückweisungsrecht (§ 333 BGB) 72, 185, 194 f., 198, 250, 253
- Verwaltermodell 2, 142, 167, 241, 244 f.
- Verwandtenerbrecht
 - Allgemeines 1, 241
 - Prinzip der Anwachsung 4
 - Verhältnis zum Vonselbsterwerb 241
- Verzicht
 - auf Ausschlagung 187 f., 194
 - Bedingungsanzuwendung 200
 - geheime Absprachen 218
 - Pflichtteilsanspruch 207 ff., 217 ff.
 - Teilungsanordnung 200
- Vindikationslegat
 - Allgemeines 18 ff., 99 ff.
 - Auslandsrechte 23
 - Ausschlagung 185 f.
 - Ausschluss 23, 99 f., 102 ff., 124
 - Begriff 18 ff.
 - Entstehungsgeschichte 19 f.
 - Formlosigkeit 124 ff.
 - Formpflichtigkeit 75
 - IPR 23 f.
 - rechtspolitische Bewertung 99 ff.
 - Steuerrecht 20 f.
 - Vertrag zugunsten Dritter 72 f.
 - Vonselbsterwerb 149
- Vindikationsprivileg 127
- Vinkulierte Namensaktie 31 ff.
- Vollmacht
 - postmortale ~ 70, 77
 - Widerruf 71
- Vollziehungsberechtigter bei Auflage 152, 196 f.
- Vonselbsterwerb
 - Auflage 152
 - Begriff 2, 142
 - Disponibilität 239
 - Höferecht 145 f.
 - Rechtsfolgen 146
 - rechtspolitische Bewertung 251
 - Rückwirkung 145
 - Schutzfunktion 242
 - Testamentsvollstreckung 27, 157, 257
 - Verhältnis zu anderen Erbrechtsprinzipien 30, 147, 241 ff.
 - Vermächtnis 147 ff.
 - Vor- und Nacherbschaft 36, 143
 - Vormundernennung 163
- Vor- und Nacherbschaft
 - Ausschlagung 221
 - Behindertentestament 237
 - beschränkter Erbverzicht 26
 - konstruktive ~ 143
 - Pflichtteil 154
 - Typenzwang 2
 - Universalsukzession 35 f.
 - Vonselbsterwerb 36, 143
- Voraus 20, 106 f., 130 f.
- Vorausvermächtnis 20
- Vorbehaltgut 83
- Vorkaufsrecht 14 f.
- Vorläufiger Erbe 35, 165 f.
- Vormundschaft 163, 201 f.
- Wartrecht 174 ff.
- Widerruf eines Schenkungsangebots 69 f., 124

- Zugewinnngemeinschaft
- Auswirkungen des Pflichtteils 224 ff.
 - Lebensversicherung 73
 - Verhältnis zum Vermächtnis 199
 - Verhältnis zur Auflage 199
- Zurückweisungsrecht (§ 333 BGB) 72, 185, 194 f., 198, 250, 253
- Zuwendung bedingungsshalber
s. Bedingungszuwendung
- Zuwendungsbegriff 195
- Zuwendungsmittler 81 ff., 118, 121
- Zweitnachlass
- Ausschlagung 221, 223 f.

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Wichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Hensler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementärererscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.

Jus Privatum

- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
– Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Robe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Wolfgang Schur*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern vom Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen. Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>